

Kurzbeitrag

Die Tarifverträge der Presse im geeinigten Deutschland

1. Das Problem

Am 3. Oktober 1990 wird die Deutsche Demokratische Republik (DDR) mit ihrem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland aufhören, als Staat zu existieren. Damit stellt sich freilich auch die Frage, welches Tarifrecht in den neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) Anwendung findet. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes – Bund, Tarif-

gemeinschaft der Länder (TdL) und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) einerseits, Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) bzw. Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst andererseits – setzten deshalb zum 1. August 1990 einen Tarifvertrag in Kraft, der ausdrücklich ausschließt, daß das in der Bundesrepublik Deutschland entstandene Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ungeachtet des Beitritts der DDR dort „bis auf weiteres keine Anwendung“ findet¹.

Für die Presse kommt diesem Problem deshalb besondere Bedeutung zu, weil sowohl die Manteltarifverträge für Redakteure an Tageszeitungen (MTV-Zeitungsredakteure)¹ und an Zeitschriften (MTV-Zeitschriftenredakteure)² als auch die Tarifverträge über die Altersversorgung beider Beschäftigtengruppen (TV-Altersversorgung Zeitungsredakteure³ bzw. Zeitschriftenredakteure)⁴ nach Maßgabe ihrer jeweiligen §§ 1 wie die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (BAT⁵, MTB II⁶, MTL II⁷ und BMT-G II⁸) räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen sind, darüber hinaus aber noch regelmäßig vom zuständigen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 5 TVG⁹ für allgemeinverbindlich erklärt werden¹⁰, mithin innerhalb dieses Geltungsbereichs unverbrüchlich auch für diejenigen Tageszeitungs- bzw. Zeitschriftenverlage gelten, die nicht in den vertragsschließenden Arbeitgeberverbänden organisiert sind. Es stellt sich also die Frage, ob das bisher nur für bundesdeutsche Presseverlage geltende Tarifrecht ohne einen dem öffentlichen Dienst vergleichbaren Ausschluß mit dem Beitritt der DDR auch dort gleichsam automatisch Anwendung findet.

2. Allgemeinverbindlichkeit und Art. 23 GG

Nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 TVG gelten Tarifvorschriften unmittelbar nur, wenn Tarifgebundenheit im Sinne des § 3 Abs. 1 TVG, also Mitgliedschaft bei den jeweils vertragsschließenden Organisationen (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) besteht und die von der Tarifgeltung betroffene Rechtsbeziehung unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fällt. Da diese Beschränkung der Normenwirkung zu Schwierigkeiten führen kann, sei es, daß tarifgebundene Arbeitgeber nicht tarifgebundene Arbeitnehmer zu schlechteren Bedingungen beschäftigen als tarifgebundene, sei es, daß nicht tarifgebundene Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern insgesamt untertarifliche Arbeitsbedingungen gewähren („Schmutzkonkurrenz“)¹¹, sieht § 5 TVG die Möglichkeit vor, die Wirkungen tarifvertraglicher Vorschriften auch auf sog. (Tarif-)Außenseiter zu erstrecken, und zwar sowohl auf die dem betreffenden Verband nicht angehörenden

Arbeitgeber als auch auf nicht gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer. Bei dieser Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)¹² handelt es sich um eine staatliche Maßnahme¹³, die nur auf Antrag und unter Beteiligung der Tarifvertragsparteien und nur erfolgen kann, wenn ein rechtswirksamer Tarifvertrag in Rede steht, die insoweit tarifgebundenen Arbeitgeber mindestens 50 v. H. der im betreffenden Geltungsbereich tätigen Arbeitnehmer beschäftigen, wobei sowohl tarifgebundene als auch nicht organisierte Arbeitnehmer mitzählen, und die AVE im öffentlichen Interesse geboten erscheint, um z. B. soziale Mindestarbeitsbedingungen zu sichern¹⁴. Den Inhalt eines Tarifvertrages vermag die AVE freilich nicht zu ändern; insbesondere ist sie nicht in der Lage, seinen Geltungsbereich einzuschränken¹⁵ oder auszudehnen¹⁶, d. h. erfaßt werden immer nur solche Arbeitsverhältnisse, die in den räumlichen, betrieblichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich des betreffenden Tarifvertrages fallen¹⁷, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Im übrigen ist für die Normenerstreckung die Kenntnis der Betroffenen ebenso unerheblich¹⁸ wie der Umstand, ob der Außenseiter einem nicht für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag unterfällt¹⁹.

Aus dem Umstand, daß der räumliche Geltungsbereich der Pressetarifverträge durch die AVE nicht tangiert wird, scheint sich gleichsam zwingend der Schluß zu ergeben, daß eine automatische Erstreckung auf das Gebiet der DDR auch nach deren Beitritt nicht in Betracht kommen kann. Indessen nehmen die Pressetarifverträge räumlich ganz allgemein auf die Bundesrepublik Deutschland Bezug, also auf deren Staatsgebiet. Wie bei jedem Bundesstaat ist dieses wiederum der Summe der zugehörigen Gliedstaaten (Bundesländer) gleich, so daß also die Bundeszugehörigkeit den Umfang des sog. Bundesgebiets bestimmt²⁰. An diesem Punkt aber wird Art. 23 GG relevant, der in räumlicher Hinsicht nicht nur vorsieht, daß das Bundesgebiet mit dem Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenfallen soll, sondern es darüber hinaus auch noch in dem Sinne umgrenzt, daß es bei freiwilligem Beitritt anderer Teile Deutschlands für die insoweit erfolgende(n) Erweiterung(en) keiner Verfassungsänderung bedarf²¹. Dazu gewährt Art. 23 Satz 2 GG sich der Bundesrepublik Deutschland anschließenden Teilen Deutschlands von Verfassungs wegen ein Recht auf einseitigen Erwerb der Bundeszugehörigkeit, wobei die Erklärung des Beitritts diesem gleich ist, d. h. beitretende Gebiete sind mit Wirksamwerden des Beitritts Teil des Bundesgebietes und da-

¹ Der einzige Paragraph lautet: „Die zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifverträge finden auf Angestellte, Arbeiter und zu ihrer Ausbildung Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (einschließlich Berlin-Ost) auch nach dem Beitritt – der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland,

– eines Landes oder eines Arbeitgeberverbandes im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Tarifgemeinschaft der Länder bzw. zur Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bis auf weiteres keine Anwendung.“

² Vom 1. 11. 1989, in der Fassung vom 1. 7. 1986 abgedruckt als Anhang 2 bei Hesse/Schaffeld/Rübenach, Arbeitsrecht der Pressejournalisten, 1988, S. 170 ff.

³ Vom 12. 5. 1987, abgedruckt als Anhang 9 bei Hesse/Schaffeld/Rübenach, a. a. O. (FN 2), S. 29 ff.

⁴ Vom 27. 6. 1986, abgedruckt als Anhang 6 bei Hesse/Schaffeld/Rübenach, a. a. O. (FN 2), S. 208 ff.

⁵ Vom 27. 6. 1986, abgedruckt als Anhang 11 bei Hesse/Schaffeld/Rübenach, a. a. O. (FN 2), S. 247 ff.

⁶ Bundesangestellten-Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 in der Fassung des 61. Änd.-TV vom 10. 10. 1988.

⁷ Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. 7. 1964 in der Fassung des 41. Änd.-TV vom 10. 10. 1988.

⁸ Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1964 in der Fassung des 45. Änd.-TV vom 10. 10. 1988.

⁹ Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 21. 2. 1962 in der Fassung des 36. Erg.-TV vom 10. 10. 1988.

¹⁰ Tarifvertragsgesetz vom 9. 4. 1949 (WiGBl., 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1969 (BGBl. I, 1323), zuletzt geändert durch Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. 10. 1974 (BGBl. I, 2879).

¹¹ Hesse/Schaffeld/Rübenach, a. a. O. (FN 2), Rd.-Nr. 50.

¹² Zöllner, Arbeitsrecht, 3. Aufl. 1983, § 7 III 1.

¹³ Vgl. dazu nur Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 6. Aufl. 1987, § 207; ausf. Ansey/Koberski, AuR 1987, 230 ff.; Herschel, RdA 1983, 162 ff.; Hofbauer, Der Rechtscharakter der Tarifverträge und der Allgemeinverbindlicherklärung, 1974; Lindena/Höbmann, Arbeitgeber 1988, 465 ff., 564 ff.; Lund, DB 1977, 1314 ff.; Reichel, BArdBl. 1969, 358 ff.

¹⁴ Vgl. zur Rechtsnatur der AVE – in Art. 9 Abs. 3 GG wurzelnder Rechtssetzungsakt eigener Art zwischen autonomer Regelung und staatlicher Rechtssetzung – BVerfG vom 24. 5. 1974 – 2 BvL 11/74 – BVerfGE 44, 322 = AP Nr. 15 zu § 5 TVG = EzA Nr. 5 zu § 5 TVG m. Anm. Badura = AuR 1977, 381 (Kempen) = BB 1977, 1249 = DB 1977, 1510 = JR 1978, 323 = JuS 1978, 342 = NJW 1977, 2255; ausf. Bettermann, in: FS Nipperdey, 1965, Bd. II, S. 723 ff.; Dellmann, AuR 1967, 138 ff.; Gross, NJW 1965, 283 ff.; Hofbauer, a. a. O. (FN 13); Lieb, Die Rechtsnatur der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen als Problem des Geltungsbereichs autonomer Normensetzung (Diss.), 1960, S. 58 ff.; Nipperdey/Hausner, in: Staatsbürger und Staatsgewalt, 1963, Bd. I, S. 211 ff.; Zöllner, DB 1967, 334 ff.

¹⁵ Natter, in: Spiegelhalter (Hrsg.), Arbeitsrechtslexikon, Stand: April 1990, StW 13.

¹⁶ Die AVE kann aber natürlich auf einen beschränkten Geltungsbereich eines Tarifvertrags erfolgen, vgl. BAG vom 26. 10. 1983 – 4 AZR 219/81 – BAGE 44, 191 = AP Nr. 3 zu § 3 TVG = EzA Nr. 4 zu § 3 TVG = AuR 1984, 90 = BIStSozArbR 1984, 231 = DB 1984, 1303 = RdA 1984, 193 = SAE 1984, 339 (Schreiber).

¹⁷ Zöllner a. a. O. (FN 12), § 37 III 2.

¹⁸ BAG vom 4. 5. 1977 – 4 AZR 10/76 – BAGE 29, 138 = AP Nr. 30 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau m. Anm. Lorenz = EzA Nr. 25 zu § 4 TVG Bauindustrie = AuR 1978, 94 = BB 1977, 1303 = BIStSozArbR 1977, 19 = NJW 1977, 2039 = RdA 1977, 319, 325 = SAE 1977, 302 (Beitzke); vgl. auch – zur Konkursöffnung – BAG vom 28. 1. 1987 – 4 AZR 150/86 – BAGE 55, 38 = AP Nr. 14 zu § 4 TVG Geltungsbereich = EzA Nr. 5 zu § 3 TVG = AuR 1987, 213 = BB 1987, 1388 = DB 1987, 1361 = JR 1987, 440 = NZA 1987, 455 = RdA 1987, 191 = SAE 1987, 274 = ZIP 1987, 727.

¹⁹ BAG vom 6. 3. 1972 – 5 AZR 100/72 – AP Nr. 1 zu § 8 TVG 1969 m. Anm. Herschel = AuR 1972, 381 = BB 1972, 1273 = BIStSozArbR 1972, 331 = DB 1972, 1782 = JR 1974, 500 = RdA 1973, 389.

²⁰ Schaub, a. a. O. (FN 13), § 207 V 1.

²¹ Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Stand: Dezember 1989, Art. 23 Rd.-Nr. 5.

mit der Bundesrepublik Deutschland²². Dann aber entsteht mit dem Beitritt der DDR nach dieser Vorschrift²³ eine Situation, in der sich der Bezugspunkt für den räumlichen Geltungsbereich der Pressetarifverträge, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, gleichsam „über Nacht“ ausweitet.

Obwohl sich damit nur noch die rechtstechnische Frage nach der Anpassung des Vertragsinhaltes an die veränderten Umstände zu stellen scheint, wofür das Zivilrecht bekanntlich die auf § 242 BGB²⁴ gründende Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelte²⁵, griffe eine solche Betrachtungsweise zu kurz. Die auf Arbeitgeberseite beteiligten Verlegerverbände, der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), schließen nämlich Tarifverträge nicht im eigenen Namen, sondern ausschließlich im Namen und mit Zustimmung ihrer angeschlossenen Landesverbände ab²⁶, deren Gebiet mit demjenigen der – bisherigen – elf Bundesländer identisch ist. Der räumliche Geltungsbereich der Pressetarifverträge beschränkt sich also auf die Summe des Gebietes dieser Tarifträgerverbände, die mit dem satzungsgemäßen Gebiet beider Spitzenverbände identisch sein kann, es aber nicht sein muß. Kommt es aber demzufolge entscheidend auf das Gebiet der Tarifträgerverbände für den räumlichen Geltungsbereich der Pressetarifverträge an, scheidet deren automatische Erstreckung auf das – jeweilige – Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus. Das Gebiet der heutigen DDR würde vielmehr erst dann zum räumlichen Geltungsbereich der Pressetarifverträge gehören, wenn sich entweder die bestehenden Tarifträgerverbände entsprechend ausdehnten oder aber dort neue, dem bestehenden Tarifwerk beitretende Tarifträgerverbände entstünden.

3. Fazit

Wie in vielen Bereichen²⁷ wird es im geeinten Deutschland auch im Tarifrecht der Presse für eine Übergangszeit für das Gebiet der DDR ein spezifisches Recht geben. Dies ist im übrigen notwendige Voraussetzung, um die Anpassung der wirtschaftlichen Strukturen beim Übergang von der Zentralverwaltungs- zur Sozialen Marktwirtschaft in möglichst kurzer Zeit bewältigen zu können. Nicht zuletzt deshalb erfolgte nach Maßgabe der Anlage 2 Abschn. IV Nr. 6 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR²⁸ die Übernahme des bundesdeutschen Tarifvertragsgesetzes. Die so erst kürzlich geschaffene Tarifautonomie aber würde praktisch zerstört, gälte bundesdeutsches Tarifrecht nach dem Beitritt auch automatisch und zwingend für das Gebiet der DDR.

Ulf Berger-Delbey, Bonn

²² *Maunz*, a. a. O. (FN 21), Art. 23 Rd.-Nr. 8.

²³ *Maunz*, a. a. O. (FN 21), Art. 23 Rd.-Nr. 40.

²⁴ Zum Verfahren vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Artikel 23 des Grundgesetzes, 1990, S. 2 ff.

²⁵ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 2896 (RGBl., 195), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) – vom 18. 12. 1989 (BGBl. I, 2261).

²⁶ Vgl. dazu nur *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 48. Aufl. 1989, § 242 Rd.-Nrn. 6 A ff.; ausf. *Chiotellis*, Rechtsfolgebestimmung bei Geschäftsgrundlagestörungen, 1981; *Fikentscher*, Geschäftsgrundlage als Frage des Vertragsrisikos, 1971; *Köhler*, Unmöglichkeit und Geschäftsgrundlage bei Zweckstörungen im Schuldverhältnis, 1971; *Larenz*, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 3. Aufl. 1963; *Medicus*, in: FS Flume, 1978, S. 629 ff.; *Ulmer*, AcP 174, 167 ff.

²⁷ Vgl. nur *Schulze*; Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, 2. Aufl. 1977, S. 70.

²⁸ So zutreffend *Horn*, FAZ Nr. 191 vom 18. 8. 1990.

²⁹ Staatsvertrag vom 18. 5. 1990 (BGBl. II, 537; GBl. DDR I, 332).